

Vorläufige Besitzeinweisung
im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Erbenholz, Region Hannover 220

Begründung:

Die Voraussetzungen zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG liegen vor.

Die Grenzen der neuen Waldeinteilung sind in den persönlichen Unterlagen der Teilnehmer angezeigt. Die endgültigen Nachweise für die Flächen und Werte der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu den von dem jeweiligen Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die Überleitungsbestimmungen wurden mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erörtert.

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung ist erforderlich, um den Beteiligten die Bewirtschaftung ihrer neuen Grundstücke schon jetzt zu ermöglichen. Die Verbesserung der Waldstruktur durch die neue Waldeinteilung soll den Beteiligten im eigenen Interesse zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugutekommen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung nebst Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237) geändert worden ist, ist im öffentlichen Interesse geboten. Es liegt im öffentlichen und ganz besonders im Interesse der Beteiligten, dass die durch die Flurbereinigung beabsichtigte und erzielte Verbesserung der Agrarstruktur den Beteiligten sofort zugutekommt. Dieser Erfolg lässt sich in dem angestrebten Umfang nur erreichen, wenn der in der vorläufigen Besitzeinweisung nebst Überleitungsbestimmungen bestimmte Zeitpunkt des Besitzüberganges für alle Beteiligten einheitlich ist und nicht durch die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen verzögert wird.

Im Auftrage

gez. Heinrich